



## Satzung des Ortsvereins Drensteinfurt der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

### **Präambel**

Die SPD ist eine demokratische Volkspartei. Sie vereinigt Menschen verschiedener Glaubens- und Denkrichtungen, die sich zu Frieden, Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität, zur gesellschaftlichen Gleichheit von Mann und Frau und zur Bewahrung der natürlichen Umwelt bekennen.

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

(1) Der Ortsverein umfasst das Gebiet der Stadt Drensteinfurt bestehend aus den Ortsteilen Drensteinfurt, Rinkerode und Walstedde. Er führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Drensteinfurt“. Vereinssitz ist Drensteinfurt.

(2) Der Zweck des Ortsvereins ist die Förderung Sozialdemokratischer Grundsätze innerhalb der Drensteinfurter Kommunalpolitik sowie die Teilhabe an der politischen Willensbildung übergeordneter Parteigliederungen.

### **§ 2 Umfang der Satzungsautonomie**

Diese Satzung regelt die Angelegenheiten des Ortsvereins, soweit die Satzung des jeweils nächsthöheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält (§ 6 I 2 PartG). Sie darf nicht im Widerspruch zu höherrangigen Satzungen stehen (§ 9 II Organisationsstatut der SPD).

### **§ 3 Organe des Ortsvereins**

Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede Person sein, die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt und das 14. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Ortsvereins. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 3 des Organisationsstatuts der SPD.

(2) Es gilt das Wohnortprinzip, Ausnahmen sind unter den Voraussetzungen des § 3 V des Organisationsstatuts möglich. Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.

(3) Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht, sich an der politischen Willensbildung in der Partei sowie an den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen. Gleichzeitig ist ausdrücklich erwünscht, dass die Mitglieder die Grundsätze der SPD aktiv unterstützen.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Abstimmung über Anträge und Wahlvorschläge sowie die Wahl des Vorstandes, der Revisor\*innen und der Delegierten zum Kreis- und Landesparteitag. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Antrags- und Stimmrecht (§ 5 I 2 Organisationsstatut der SPD). Abstimmungen erfolgen persönlich, eine Stimmrechtsvertretung ist nicht zulässig.

(2) Anträge müssen bis 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Spätere Anträge werden behandelt, wenn sie von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder eingebracht werden und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

(3) Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig stattfinden. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben. Einmal im Jahr ist sie zwingend als Jahreshauptversammlung durchzuführen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit Angabe der Tagesordnung und -sofern keine andere Frist vorgeschrieben ist - mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt elektronisch vorrangig per E-Mail oder - wenn dies nicht möglich ist oder das jeweilige Mitglied den Vorstand schriftlich darum ersucht - per Brief. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Ortsvereins dies in Schrift- oder Textform beantragen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand bindend und können nur von einer Jahreshauptversammlung aufgehoben werden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind innerhalb von zwei Monaten in elektronischer Form allen Mitgliedern des Ortsvereins zukommen zu lassen.

(5) Der Vorstand, die Revisor\*innen und die Delegierten werden alle zwei Jahre in einer Jahreshauptversammlung gewählt.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

## **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand organisiert und leitet den Ortsverein. Ihm obliegt gemeinsam die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins. Der Vorstand besteht aus der/dem/den Vorsitzenden, ggf. der/dem/den stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassierer/in und einer von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Zahl von Beisitzer\*innen. Die Vorschriften über die Quotierung sind einzuhalten. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll jünger als 35 Jahre sein. Ein geschäftsführender Vorstand besteht nicht. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Dem Vorstand gehören – entsprechende Kandidaturen vorausgesetzt – bis zu zwei gleichberechtigte Vorsitzende an, wobei im Falle von zwei Vorsitzenden jeweils ein Mann und eine Frau vertreten sein müssen. Die Wahl von gleichberechtigten Vorsitzenden erfolgt in Listenwahl nach § 8 der Wahlordnung. Sofern keine Doppelspitze gewählt worden ist, sind bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende zu wählen. Im Falle des Satzes 3 gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Der Vorstand tagt regelmäßig, über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Auf Verlangen von einem Viertel der Vorstandsmitglieder ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Jedes Vorstandsmitglied ist zur aktiven Mitarbeit verpflichtet. Der Vorstand tagt in der Regel mitgliederöffentlich.

(4) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich für die ihm übertragenen Aufgaben und die Durchführung der gefassten Beschlüsse. Er muss in jeder Mitgliederversammlung über seine Aktivitäten und Ideen berichten und den Mitgliedern aufzeigen, wie sie sich individuell und flexibel im Ortsverein engagieren können. Neumitglieder soll der Vorstand im ersten halben Jahr nach Eintritt über die Struktur und Arbeitsweise des Ortsvereins informieren.

(5) Der Vorstand beschließt mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder und handelt den Beschlüssen entsprechend. Abstimmungen erfolgen persönlich, eine Stimmrechtsvertretung ist nicht zulässig. Er ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde. Entscheidungen im Umlaufverfahren (per Mail, telefonisch, Videokonferenz, etc.) sind zulässig, über die genauen Regeln hat sich der Vorstand zu verständigen.

## **§ 7 Arbeitskreise**

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können einen Arbeitskreis zu einem bestimmten Thema einsetzen. Die Mitglieder des Ortsvereins sollen regelmäßig vom Vorstand über dessen Sitzungstermine informiert werden. Ein Arbeitskreis ist nach Umsetzung seiner Aufgabe aufgelöst. Handelt es sich um einen dauerhaft eingerichteten Arbeitskreis kann dieser nur von einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

## **§ 8 Delegierte**

Die Delegierten des Ortsvereins werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt. Die Vorschriften über die Quotierung sind einzuhalten. Die Delegierten sind nicht weisungsgebunden sollen sich aber vor Parteitagungen mit den Mitgliedern des Ortsvereines austauschen und ein Meinungsbild einholen.

### **§ 9 Kassenprüfung**

(1) Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes mindestens zwei Revisor\*innen. Diese dürfen weder Mitglied des Vorstandes noch Mitarbeiter\*innen der Partei oder von Mandatsträgern sein. Beanstandungen an der Kassenführung sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Revisor\*innen berichten auf der Jahreshauptversammlung über die Kassenführung des Ortsvereins und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

### **§ 10 Debattenkultur**

Die Diskussionen im Ortsverein sind von gegenseitigem Respekt und Toleranz getragen, bei flachen Hierarchien. Wir pflegen ein Führungsverständnis, welches das Zusammenbringen unterschiedlicher Perspektiven ermöglicht und daraus eine gemeinsame sowie gemeinsam getragene Strategie entwickelt. Dabei setzen wir auf das Verständnis einer modernen und lernenden Organisation.

### **§ 11 Satzungsänderungen**

(1) Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

(2) Diese Satzung ist am 15. September 2023 in Kraft getreten.